

2499 039

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

34a

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 470/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sera H [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED], [REDACTED] th Street, B [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) ergeben.

Die Klägerin beantragte im Juni 1953 Entschädigung für Gesundheitsschaden. Gleichzeitig suchte sie um die Wiedereinsetzung in die voraussetzte Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BGO) nach und trug vor: Sie habe gewußt, daß man für Rußland keine Entschädigung zahle, und habe deshalb keinen Antrag gestellt. Seit 1950 sei ihr auf Anfragen beim Rechtsanwalt nach Ansprüchen auf Haft-

- 3 -

und Gesundheitsschaden mitgeteilt worden, dies sei erfolglos. Im April 1965 habe sie erfahren, daß diese Entscheidung durch das höchste Gericht geändert worden sei. Ende 1965 erläuterte sie den Gesundheitsschaden. Dabei gab sie unter anderem an, sie habe vor Ausbruch des Krieges mit ihrer Familie in Krakau gelebt. Nach Ausbruch des Krieges habe ihr Leidensweg begonnen. Sie sei im Jahre 1939 verhaftet und nach Alapajewsk/Ural verschleppt worden.

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben die Wiedereinsetzung wegen unzureichender Begründung des Gesuches verweigert. Das Berufungsgericht hat sie gewährt; es meint aber, der Anspruch sei erloschen, weil die Klägerin bis 31. März 1967 einen Verfolgungstatbestand im Sinne der §§ 1, 2 BEG nicht schlüssig dargelegt habe (§ 190a Abs. 1 mit § 190 Nr. 2 BEG).

Offenbleibt, ob diese Entscheidung den vom Bundesgerichtshof zu §§ 139 Abs. 3, 190a Abs. 1 BEG entwickelten Grundsätzen entspricht (vgl. RzW 1972, 510 Nr. 12; 1973, 96 Nr. 9; 1972, 31 Nr. 21). Sie ist im Ergebnis richtig. Wiedereinsetzung in die veräumte Antragsfrist kann der Klägerin nicht gewährt werden. Ihr bisheriger Vortrag reicht nicht aus, einen unverschuldeten Irrtum über die Entschädigungsfähigkeit der auf den Aufenthalt in der Sowjetunion zurückgeführten Gesundheitsschäden anzunehmen. Die Behauptung, sie sei im Jahre 1939 verhaftet und nach dem Ural verschleppt worden, rechtfertigt auch nach den Grundsätzen der Entscheidung BGH RzW 1962, 116 noch keinen Entschädigungsanspruch aus



§§ 1, 2, 28 ff BGB. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum kann aber nur dann festgestellt werden, wenn die Begründung des Wiedereinsetzungsanspruchs erkennen läßt, daß der Antragsteller bei seinen bisherigen Erkundigungen den Auskunftspersonen einen Sachverhalt unterbreitet hat, der entgegen einer weitverbreiteten Rechtsansicht auf Grund Klärung der Rechtslage durch höchst-richterliche Entscheidung nunmehr zu Entschädigungsansprüchen für Gesundheitsschaden führen kann. Daran fehlt es hier.

Mei

Henkel